

Benutzungs- und Entgeltordnung **für das Dörphuus Traventhal**

§ 1

(Zweckbestimmung und Veranstalter)

(1) Das Dörphuus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Traventhal. Es steht

- a) der Gemeinde
- b) der Freiwilligen Feuerwehr
- c) den Kirchen
- d) den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen sowie ortsansässigen politischen Parteien und Wählergruppen
- e) sonstigen ortsansässigen Gruppierungen von Einwohnern
- f) ortsansässigen Einwohnern
- g) ortsansässigen Betrieben

zur Durchführung von Tagungen, Kursen, Übungsstunden, Festen, Musikdarbietungen, Ausstellungen, Theatervorführungen, Vorträgen o.ä. Veranstaltungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

Bei der Anmeldung ist der für die Veranstaltung Verantwortliche zu benennen; er muss volljährig sein. Pro Veranstaltung wird die Teilnehmerzahl auf höchstens 60 Personen begrenzt.

- (2) Auswärtigen Personen wird die Benutzung gestattet, wenn sie einen Traventhaler Bürger beibringen, der im Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades (Eltern/Kinder) zu ihnen steht und die Veranstaltung frühestens 3 Monate vorher anmelden und sich außerdem Terminüberschneidungen mit Veranstaltungen Ortsansässiger nicht ergeben.
- (3) Auswärtigen Vereinen, Verbänden und Organisationen wird die Benutzung gestattet, wenn sie mit örtlichem Bezug zu Traventhal kulturelle, soziale, sportliche oder kirchliche Aufgaben gemeinnützig erfüllen und sich außerdem Terminüberschneidungen mit Veranstaltungen Ortsansässiger nicht ergeben.
- (4) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen des Dörphuus einschl. Außenanlagen hervorzurufen. Nicht zugelassen sind insbesondere auch Discoververanstaltungen sowie öffentliche Tanzveranstaltungen, die in der Verantwortung von Privatpersonen laufen sollen.

§ 2

(Umfang der Nutzung)

- (1) Im Dörphuus stehen den Benutzern der Saal, die Küche sowie die Sanitäreinrichtungen zur Verfügung.

In die Benutzung werden das vorhandene Mobiliar sowie die vorhandenen, besonders zur Verfügung zu stellenden technischen Anlagen und Geräte einbezogen.

Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen und Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschl. Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach Übernahme der Gemeinde angezeigt werden.

- (2) Alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Bei der Anmeldung einer Veranstaltung sind die für den Aufbau der Einrichtungen Verantwortlichen zu benennen. Sinn und Zweck der Veranstaltung ist zu benennen.
- (3) Das Dörphuus ist nach Beendigung einer Veranstaltung vom Veranstalter so zu verlassen, wie er es vor Beginn der Veranstaltung übernommen hat; die Übergabe bzw. Abnahme ist im Benehmen bzw. unter Beisein des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person zu vollziehen.

§ 3

(Bereitstellen von Räumen)

- (1) Veranstaltungen sind rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vorher, beim Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person anzumelden.

Die Anmeldungen werden entsprechend ihrem zeitlichen Eingang berücksichtigt. Eine Anmeldung kann frühestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin endgültig bestätigt werden. Bei Terminüberschneidungen haben Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehr sowie der ortsansässigen Vereine, Verbände, Organisationen und politischen Parteien und Wählergruppen Vorrang vor den übrigen Anmeldungen.

- (2) Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn hat der Verantwortliche den Schlüssel für die zugewiesenen Räume beim Bürgermeister oder der beauftragten Person abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Dabei sind die benutzten Räume nach Veranstaltungsende vom Veranstalter zu verschließen.
- (3) Soweit für die Benutzung ordnungsbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen notwendig sind, hat sie der Veranstalter eigenständig einzuholen. Das gilt auch für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht von Musikveranstaltungen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

§ 4 (Ordnung im Dörphuus)

- (1) Die Räume im Dörphuus dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person benutzt werden. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Anstand und Ordnung gewahrt bleiben und die überlassenen Räume, das Inventar und die technischen Anlagen und Geräte schonend behandelt und ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung notwendige Personal selbst zu stellen.
- (3) Bei Sportveranstaltungen dürfen innerhalb des Gebäudes keine Stollenschuhe getragen werden. Bei sonstigen sportlichen Veranstaltungen in den Räumen dürfen nur Schuhe mit hellen Sohlen getragen werden.
- (4) Tiere dürfen in das Dörphuus nicht mitgebracht werden.

§ 5 (Hausrecht und Aufsicht)

- (1) Das Hausrecht für das Dörphuus übt der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragte Person aus. Sie haben zur Überprüfung der Ordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie ist berechtigt, Personen, die sich seinen Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann er die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbinden.

§ 6 (Haftung)

- (1) Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Dörphuus eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 7
(Nutzungsentgelt)

(1) Für die Benutzung des Dörphuus erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt, in dem ein Energiebeitrag und Reinigungsgeld enthalten sind.

(2) Folgende Entgelte werden festgelegt:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Raummiete für BürgerInnen und Betriebe
der Gemeinde Traventhal | 75,00 EUR/Veranstaltung |
| 2. Raummiete für Auswärtige
(Verwandtschaft 1. Grades) | 125,00 EUR/Veranstaltung |
| 3. Kaffeetafel bei Trauerfeiern
nach Punkt 1. | 50,00 EUR/Veranstaltung |
| nach Punkt 2. | 75,00 EUR/Veranstaltung |

(3) Das Nutzungsentgelt nach Abs. 2 ist vor Beginn der Veranstaltung beim Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person gegen Aushändigung der Schlüssel zu bezahlen.

(4) Ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, Wählergruppen sowie die Kirchen und die Nutzungsberechtigten nach § 1, Abs. 3, sind von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit.

§ 8
(Verletzung der Benutzungsordnung)

Wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe oder der Einzelperson von der Benutzung des Dörphuus zur Folge.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Gruppe bzw. der Einzelperson die Gemeindevertretung.

23795 Traventhal, den 07.10.2003

Gemeinde Traventhal
Der Bürgermeister